

hält, wo der Selbstmord plötzlich ohne erkennbaren Anlaß eintritt. Diese Fälle können nicht vorausgesehen und deshalb kaum verhindert werden. 3. Eine weitere Gruppe, enthaltend fast $\frac{3}{4}$ aller Fälle, wo vor der Tat Lebensüberdruß geäußert oder Selbstmordversuch gemacht wurden, oder die Selbstmordgefahr auf andere Weise erkennbar war. Von diesen Fällen hätte ein Teil vielleicht verhindert werden können, wenn der zuständige Arzt die Gefahr nicht falsch beurteilt hätte oder das Pflegepersonal nicht ungenügend unterrichtet gewesen wäre. Das Überwachungssystem und die Verteilung der Patienten läßt sich noch in manchen Punkten verbessern, wobei man allerdings berücksichtigen muß, daß die therapeutischen Maßnahmen nicht leiden dürfen. Unter Umständen wird es sich nicht vermeiden lassen, um der möglichen Heilung willen ein gewisses Risiko einzugehen.

Otto Lauenstein (London).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Ecard, Georges: *Les argots étrangers.* (Die ausländischen Gaunersprachen.) Rev. internat. Criminalist. **9**, 580—600 (1937); **10**, 28—44 (1938).

Der Assistent des bekannten französischen Kriminalisten Locard gibt eine interessante Übersicht über die Gaunersprachen in den einzelnen Ländern. Berücksichtigt werden dabei Italien, Deutschland, Dänemark, Holland, England, Albanien und Rußland, ferner die Zigeunersprache und Rotwelsch. Neben einzelnen Ausdrücken mit ihrer Bedeutung werden insbesondere die einzelnen Arbeiten und Untersuchungen aufgeführt, die die Gaunersprache zum Gegenstand haben. *Hans H. Burchardt.*

Crime — statistics for 1936. (Kriminalstatistiken für 1936.) Med.-leg. a. criminol. Rev. **6**, 292—293 (1938).

Die englische Statistik für 1936 zeigt in vielen Zweigen der Kriminalität und auch insgesamt ein Ansteigen der Zahlen gegenüber dem Vorjahre: z. B. angeklagte Jugendliche 23083 (22393), Erwachsene 59448 (57185), Totschlag 126 (107), Trunkenheit 50069 (47224), Diebstahl, Hehlerei usw. 64418 (62401). 59% der Gesamtzahl entfällt auf Verkehrsverstöße, d. i. ein Anstieg von 13% gegenüber 1935. Einen geringen Rückgang zeigt die Selbstmordstatistik: 5007 (5156), wobei die Mehrzahl der Fälle bei den Frauen nach dem 45. Lebensjahr, bei den Männern nach dem 55. liegt. Ein Absinken der Zahlen findet sich auch bei den Fehlgeburten, Abtreibungen, Bigamie. Bei den Jugendlichen unter 17 Jahren ist ein Ansteigen aller Verbrechenarten festzustellen: 27126 gegenüber 25543, wobei die größte Straffälligkeit bei den Knaben unter 14 Jahren liegt, bei den Mädchen dagegen über 14. *Matzdorff* (Berlin).

Coll, Jorge E.: *Die neuen Richtungen der argentinischen kriminalistischen Politik.* Semana méd. **1938 II**, 587—591 [Spanisch].

Es handelt sich um die Inauguralrede des 1. lateinisch-amerikanischen kriminalistischen Kongresses (Buenos Aires, 25. bis 31. VII. 1938). *Romanese* (Turin).

Comité d'étude et d'action pour la diminution du crime. Comité central: Paris. Rapport 1937. (Forschungs- und Hilfsausschuß zur Verbrechensminderung. Hauptausschuß: Paris. Bericht 1937.) Hyg. ment. **33**, 134—135 (1938).

Der kurze Bericht beschränkt sich auf eine Aufzählung einzelner Veranstaltungen des Generalsekretariats und der örtlichen Unterorganisationen. Insbesondere wurden Vorträge und Konzerte in Strafanstalten organisiert, regelmäßige Gefangenenbesuche, zum Teil durch Berufskräfte, ausgeführt, eine Gefangenenzeitung „Rayons“ (Strahlen) verteilt, Weihnachtsfeiern und -bescherungen veranstaltet, z. B. auch in der Strafkolonie Chanteloup für Jungen unter 13 Jahren. Die eigentliche Entlassenenfürsorge mit Arbeitsbeschaffung tritt in den Berichten zurück. *H. Haeckel.*

Schmidt, Edgar: *Der kriminalbiologische Dienst im deutschen Strafvollzug.* Bl. Gefängnisde **69**, 164—177 (1938).

Treffende Schilderung des deutschen kriminalbiologischen Dienstes, wobei die Kriminalbiologie als die Lehre von der Persönlichkeit des Täters und seinem Werdegang unter der Einwirkung von Erbanlagen und Umwelteinflüssen gekennzeichnet wird. *v. Neureiter.*

Schröder, Paul: Die kriminal-biologische Untersuchung des Gemütslebens. (*Univ., Nervenklän., Leipzig.*) Mschr. Kriminalbiol. 29, 367—381 (1938).

Gemüt ist für den Verf. im seelischen Gesamtgefüge eine für das altruistische Fühlen, Denken, Handeln richtunggebende Seite und wird mit dem Begriff der Liebesfähigkeit gleichgesetzt. Als feste Gegebenheit wird es gegen die wechselnden Gefühle abgegrenzt. Es ist etwas Konstitutionelles, das schon bei kleinen Kindern in seinem Ausmaß feststellbar ist. Die Gemütsarmut ist am besten an Kindern zu studieren. Schon vor der Pubertät fällt an gemütsarmen Kindern eine eigentümliche Bindungslosigkeit auf. Nach dem 14. Lebensjahre etwa treten, wohl durch Reaktion der Umgebung erzeugt, brutale, verbitterte oder mehr stumpfe, indolente Züge hervor. Später wird das Bild durch die Entwicklung anderer menschlicher Seiten, des „Eigenhaltes“, der Phantasie, des Geltungsbedürfnisses, der Intelligenz usw., zunehmend mannigfaltiger. Das Maß an Gemüt entscheidet über die Besserbarkeit durch Erziehung. Nicht alle egoistischen und unsozialen Handlungsweisen sind durch Gemütsmangel bedingt. Ein scheinbar gemütsarmes, rohes, brutales Verhalten kann trotz zureichenden Gemüts aus Überkompensationen, Trotz Einstellung, Reaktionen, schlechten Milieuverhältnissen erwachsen. Auch periodische, endogene Verstimmungen, postencephalische und manische Zustände können Gemütsmangel vortäuschen. Gemütsreichtum kommt nicht nur in Beziehung auf den Mitmenschen, sondern auch in einem Gebundensein an Dinge und Situationen zum Ausdruck. Gemütsarme Kinder wechseln mit erstaunlicher Leichtigkeit von einer Situation zur anderen. Es gibt auf der anderen Seite aber auch eine Bindung nicht aus Gemüt, sondern aus organischer Schwerfälligkeit und Hilflosigkeit, bei Hirnkranken, Schwachsinnigen, Epileptikern. Gemütsarme sind kriminell stark gefährdet, sie begehen besonders häufig gewohnheitsmäßige Eigentumsdelikte, schrecken auch vor Rohheitsdelikten nicht zurück, wenn ihnen jemand in den Weg tritt. Man kann ihnen die Verbrecher aus Haltschwäche, die jeder Verführung unterliegen, gegenüberstellen. Die Kriminalbiologie ist erheblich an der Feststellung der Gemütsveranlagung interessiert, weil das soziale Verhalten weitgehend von dieser Veranlagung abhängt.

v. Baeyer (Nürnberg).

● **Fickert, Hans:** Rassenhygienische Verbrechens-Bekämpfung. (*Kriminal. Abh. Hrg. v. Franz. Exner. H. 37.*) Leipzig: Ernst Wiegandt 1938. 124 S. RM. 3.—

Die lehrreiche Abhandlung, die Erbgesundheitsrichtern und Amtsärzten zum Studium angelegentlich empfohlen sei, bemüht sich vor allem um den Nachweis, daß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. als Handhabe für eine erb- und rassenhygienische Kriminalpolitik ungeeignet sei. Denn unter den Begriff des angeborenen Schwachsinnigen fallen im wesentlichen nur intellektuelle Mängel. Wollte man auch volkschädliche Psychopathen ohne Defekte in der Verstandesbegabung der Unfruchtbarmachung zuführen, so müßte der Gesetzgeber das Gesetz durch einen entsprechenden Zusatz ergänzen. Ferner wird betont, daß die Praxis bei der eugenischen Verbrechensbekämpfung zu wenig von den Möglichkeiten des § 1 Abs. 3 des Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. (schwerer Alkoholismus) Gebrauch mache, welche Vernachlässigung in Anbetracht der zwischen Alkoholismus und Kriminalität bestehenden engen Beziehungen sehr bedauerlich sei. Es leide keinen Zweifel, daß auf dem gesetzlich zulässigen, rechtlich und medizinisch einwandfreien Wege über den schweren Alkoholismus mittels — die beschränkten Möglichkeiten des bürgerlichen und des Strafrechtes vortrefflich ergänzender — eugenischer Maßnahmen im Kampfe gegen das habituelle Verbrechen kriminalpolitisch beachtliche Erfolge erzielt werden könnten. Die weiteren Ausführungen befassen sich mit dem Eheverbotsgrund des § 1 Abs. 1c des Ehegesundheitsgesetzes („geistige Störung, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt“). Dabei wird festgestellt, daß eine streng medizinische Betrachtungsweise des Problemkreises der Psychopathie die Erkenntnis vermittele, Psychopathie als ein medizinischer Tatbestand rechtfertige ein Eheverbot unter rein biologischen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht. Zu ganz anderen Ergebnissen führe aber die

soziologische Betrachtung der Frage. Diese lasse nämlich erkennen, daß Psychopathie und soziale Brauchbarkeit nicht einander wesensfremd seien, sondern im Gegenteil miteinander in so typischen Beziehungen stünden, daß sozialschädliches Verhalten zugleich eine charakteristische Folge und ein feines Indiz für Art und Schwere der psychischen Abartigkeiten darstelle. Wer im sozialen Leben auf Grund seiner Abartigkeit dauernd versage, sei es, daß er als aktiver oder daß er als passiver Schädling sein Leben auf Kosten der Allgemeinheit friste, beweiße dadurch, daß er nicht in der Lage sei, die zum Ausgleich seiner psychopathischen Eigenart erforderlichen Gegenkräfte zu entwickeln; er zeige, daß die Psychopathie eine — soziale und erbbiologische Bedenken veranlassende — Art und Schwere angenommen hätte, die erbbiologisch Gegenmaßnahmen in der Art des Eheverbotes gemäß § 1 Abs. 1 c des Ehegesundheitsgesetzes erforderlich und berechtigt erscheinen ließen. Allerdings liege die eugenische Bedeutung des § 1 Abs. 1 c Ehegesundheitsgesetz vor allem im Theoretischen und weit weniger im Praktischen. Denn da hier Eheverbot und Sterilisation typischerweise nicht Hand in Hand gingen, erweise sich diese Gesetzesbestimmung vom erb- und rassenhhygienischen Standpunkt aus als „ein Schwert ohne Klinge“. Trotzdem sei sie sehr zu begrüßen, stelle sie doch den ersten gesetzgeberischen Versuch einer eugenischen Schädlingbekämpfung vor.

Thiele, H.: Zur Frage der asozialen Psychopathen. Öff. Gesdh.dienst 4, A 394 bis A 396 (1938).

Verf. fordert die Einbeziehung der asozialen Psychopathen in das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Ihre Abgrenzung ist ebenso gut möglich wie die der schweren Alkoholiker. Die bisherigen Maßnahmen, die Maßregeln zur Sicherung und Besserung und das Ehegesundheitsgesetz, reichen gegen sie nicht aus. Durch das Sterilisationsgesetz werden bisher nur die mit Schwachsinn oder Trunksucht kombinierten Formen erfaßt.

Zóltowski, Henryk: Die kriminal-politische Sterilisation. Hig. psych. (Kaścian) Nr 2, 52—208 u. dtsh. Zusammenfassung 211—212 (1937) [Polnisch].

Die ausführliche Monographie besteht aus einer Einleitung, in der Verf. hervorhebt, daß die moderne Kriminalpolitik sich zur Hauptaufgabe nicht die Bestrafung, sondern die Prophylaxe der Delikte macht. Es folgen dann zwei Teile, deren erster das Wesen und die Entwicklung des Sterilisierverfahrens in drei Hauptkapiteln behandelt. Das 1. Kapitel umfaßt die Anatomie und Physiologie des Zeugungsapparates, das 2. Kapitel den Fortpflanzungsvorgang und die bisher gebrauchten Methoden der Unfruchtbarmachung, das 3. Kapitel die Geschichte der Sterilisierung seit ältesten Zeiten bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung ihrer wechselnden Ursachen und Begründungen. Der zweite Teil schildert den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Fortpflanzung und gelangt zum Schluß, daß die Sterilisierung, zumal der Schwerverbrecher, als wichtige Sicherungsmaßnahme im Strafgesetzbuch ihren Platz unbedingt finden sollte. Dem entsprechend schlägt Verf. eine Novellisierung des einschlägigen Teiles des aktuellen polnischen Strafgesetzes vor. Den Schluß der Monographie bildet der in polnischer Übersetzung gebrachte Wortlaut der Sterilisationsgesetze sämtlicher europäischer Staaten, sowie der von Nordamerika, Canada und Mexiko.

Wachholz.

Kapp, Franz: Zur Unfruchtbarmachung bei angeborenem Schwachsinn und über ihre Bedeutung im Kampf gegen Kriminalität und Asozialität. (*Kriminalbiol. Untersuchungsstelle u. Sammelstelle b. Gefängnis, Köln.*) Mschr. Kriminalbiol. 30, 17—24 (1939).

Verf. betont die Wichtigkeit der Ausmerzung gerade des Schwachsinn aller Abstufungen und weist darauf hin, daß man die Grenzscheide des angeborenen Schwachsinn gegenüber der sozial und kulturell noch unbedenklichen und hinreichend tragfähigen verstandesmäßigen Begabung häufig erschreckend tief zieht. Man argumentiert dabei allzu billig, indem man sagt, daß man für niedere Arbeiten eine gewisse Anzahl

von Minderbegabten brauche. Die Einwände gegen eine Einbeziehung leichter Schwachsinnsformen unter die ausmerzenden Maßnahmen werden im einzelnen zurückgewiesen. Den Sinn des Begriffs „angeborener Schwachsinn“ erläutert Kapp dahingehend: Erfasst werden sollen die erblichen Zustände der Minderleistungen auf dem Gebiet der Begabung und ihrer Voraussetzungen, soweit sie allein oder in Verbindung mit anderen eugenisch unerwünschten Zuständen die Volksgemeinschaft mehr belasten, als es tragbar ist. Unter diesem Gesichtspunkt seien auch schwachbegabte Asoziale als schwachsinnig anzusehen. Der Begriff des Schwachsinnns umfasse auch die Verbindung zwischen amoralischer und asozialer Einstellung auf psychopathischer Grundlage, auch wenn die intellektuellen Leistungen nicht wesentlich unter das Mittelmaß absinken. Immerhin hält es Verf. doch für mehr als zweifelhaft, ob man die reinen asozialen Psychopathen mit ethischen Defekten, aber ausreichender Intelligenz unter den Begriff des Schwachsinnns fassen darf. Abschließend gibt K. eine Übersicht über erbliche und nichterbliche Schwachsinnsformen.

Dubitscher (Berlin).

Cattáneo, Luis: Endokrinologie und Kriminalität. (*Argentin. Ges. f. Kriminol., Buenos Aires, Sitzg. v. 15. VI. 1938.*) *Rev. Psiquiatr. y Criminol.* **3**, 257—274 (1938) [Spanisch].

Eingangs werden in Kürze unsere Kenntnisse über die Wirkung der endokrinen Drüsen dargelegt. Es wird dann aber weiter gezeigt, daß die Kriminalität nicht ein reines biologisches Problem ist und mithin die Beziehungen zwischen Endokrinologie und Kriminalität am Einzelfall vorsichtig zu bewerten sind.

E. Frauchiger.

Petrén, Alfred: Die Behandlung von Alkoholverbrechen. *Sv. Läkartidn.* **1938**, 1510—1521 [Schwedisch].

Verf. tritt für die Bestrebungen Olof Kinbergs ein, der die Alkoholiker und besonders die Alkoholverbrecher nicht in Irrenanstalten, sondern in Trinkerheimen untergebracht haben will. Nur Alkoholiker mit akuten Intoxikationserscheinungen sollen vorübergehend in Irrenanstalten Aufnahme finden.

Widenmeyer (Illenau).

Böhmer, K.: Mittäterschaft als kriminalbiologisches Problem. (*Inst. f. Gerichtl. Med., Med. Akad., Düsseldorf.*) (*Bonn, Sitzg. v. 22.—24. IX. 1938.*) *Verh. 1. internat. Kongr. gerichtl. u. soz. Med.* **88—103** (1938).

Die Kriminalbiologie hat große Bedeutung für die Erkennung des Verbrechens, seine Bekämpfung und Verhütung gewonnen, seit kriminalbiologisches Erbgut von den Sammelstellen gesammelt, bei Findung und Bemessung der Strafe beachtet und im Strafvollzug praktisch verwertet wird. Das Verbrechen wird nicht mehr als Einzelercheinung gewertet, sondern in seiner Ausstrahlung auf das Volkswohl im allgemeinen erfaßt und bekämpft. Die Aufgabe der Kriminalpolitik und der Kriminalbiologie geht dahin, die Ergebnisse einer empirischen Wissenschaft in ein werdendes Strafrecht einzuarbeiten. Die Konstitutionstypen im Sinne Kretschmers wiesen an einem zusammengewürfelten Material von 100 Gefängnisinsassen gewisse Beziehungen auf — nicht zu bestimmten Verbrecherkreisen, sondern zu der Art und Weise der Begehung einer Straftat. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß Menschen, die verschieden aussehen, sich auch bei Begehen einer strafbaren Handlung oft verschieden verhalten. Merkwürdigerweise ist man auf das Verhalten mehrerer Täter untereinander, seien sie im Verhältnis als Anstifter, Beihelfer oder Mittäter, noch kaum eingegangen. — Der Verf. schildert dann einen Raubmord, den 3 junge Leute an einem Autochauffeur verübt haben. Einer von ihnen, der ein verkürztes Bein hatte, konnte sofort gefaßt werden, die beiden anderen (2 Brüder) wurden bald nachher festgenommen. Der zuerst Verhaftete suchte zunächst zu leugnen, legte aber nach und nach in zusammen 4 Vernehmungen ein Geständnis ab, das die beiden Brüder im wesentlichen bestätigten. Hierbei stellte sich heraus, daß die Brüder schon lange vorhatten, „ein Ding zu drehen“, daß der Dritte die Einzelheiten vorbereitete und die Brüder alles mit kaltblütiger Roheit ausführten. — Die Persönlichkeiten der Täter offenbarten sich folgendermaßen: Der zuerst Verhaftete hatte infolge seiner Verkrüppelung Minderwertigkeitsgefühle, war schon

in den ersten Schuljahren in homosexuelle Orgien-hineingeraten, hatte sich bald danach, noch als Knabe, mit kleinen Mädchen vergangen, später viel Geschlechtsverkehr gehabt, aber nach einer Trippererkrankung eine unüberwindliche Abneigung dagegen bekommen. Er verfiel dann wieder der Homosexualität und wurde zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Von den beiden Brüdern war der ältere ausgesprochenen Gewaltverbrecher. Er gab den Mord mit unbegreiflicher Selbstverständlichkeit und Gemütsroheit zu. Er ist wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft. Der jüngere der beiden Brüder war in gewisser Beziehung gutmütig, hat noch kurz vor der Tat eine kleine Katze vor dem Ertrinken gerettet und liebevoll gepflegt. Er ist auch nicht vorbestraft. Aber er hat infolge eines Übermaßes im Lesen von Kriminal- und Abenteuerromanen eine schranken- und bedenkenlose Bewunderung für alles, was ihm stark, männlich, aufregend und tollkühn erscheint.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

Mehringer, Andreas: Abartige Kindheit und Jugend. Jug.hilfe 30, 277—281 (1938).

Mehringer wendet sich dagegen, daß die Jugendfürsorge im ganzen als Minderwertigenfürsorge angesehen wird. Er nimmt an, daß zwar ein Drittel der gesamten Jugend entwicklungsgehemmt ist, hält aber nur einen geringen Teil dieses Drittels für „erbkrank“, d. h. anlagemäßig durch Mindersinn, Geistesschwachheit, Neuro- und Psychopathie und Geisteskrankheit belastet, während bei der großen Mehrheit nur umweltbedingte Abartigkeit vorliegt. Die Umweltmängel sieht M. in der Rumpffamilie (Fehlen eines Elternteils), ungünstigen Wohnverhältnissen, elterlichen Erziehungsfehlern, allgemeiner Verantwortungslosigkeit der Erwachsenen gegenüber der Jugend. M. fordert u. a. Schulung der Pflegemütter, Einschränkung der Berufsarbeit der Mütter, Verbesserung der Wohn- und Schlafverhältnisse, gute Fürsorgeheime mit pädagogisch und psychologisch geschulten Kräften, charakter- und sozialpsychologische Forschung ähnlich der Heerespsychologie.

H. Haackel (Berlin).

Pisani, Domenico: I minorenni criminali. (Kriminelle Jugendliche.) (*Clin. Neuropsychiatr., Univ., Messina.*) Pisani 58, 245—352 (1938).

Zur Geschichte: In Italien treten sozialpsychiatrische Anstalten eher auf als in anderen Ländern (hier wird meist die Gründung von St. Lazare durch Vincent de Paul in Frankreich um 1630 vergessen. Ref.). Der Bau von San Michele fällt zusammen mit der Encyclica „*motu proprio*“ von Clemens XI. (1703); (die Gründung psychiatrischer Anstalten, wie Lungara bei Rom, in Turin, Venedig und Mailand fallen in die Zeit Benedict XIII. Ref.). In San Michele wurden Jugendliche unter 9 Jahren und solche zwischen 9—14 Jahren im Sinne kirchlicher Arbeitstherapie gebessert. Biffi schlug 1878 ein Sonderinspektorat für die jugendliche Fürsorgeerziehung vor; (Italien erhielt die ersten irrenfürsorgerischen Gesetze 1862 und 1865. Ref.). 1907 bestanden 9 jugendliche Besserungsanstalten mit 1549 männlichen Betreuten. 1910 entstand in Turin die Vereinigung der Wohlfahrtsinstitute für Jugendliche und Bekämpfung jugendlicher Straftaten. Bald darauf wurde in Mailand das forensisch-pädagogische Institut (Martinazzoli-Eller) gegründet. Daneben entwickelte sich eine Sozialfürsorge (Cottolengo). De Sanctis gründete Asylschulen im Sinne der sozialen Prophylaxe; das erste Institut entstand in Rom 1899. Ziel der Tätigkeit wurde vor allem auch Familienerziehung. Parallel mit diesen Maßnahmen ging die Entwicklung geeigneter Strafvollzugseinrichtungen (besondere Jugendrichter, Jugendgericht, Jugendgesetzgebung). Der wissenschaftliche Kampf gegen den Jugendverbrecher erhält seinen Rückhalt im Gesetz vom 20. VII. 1934, das Novelli bearbeitete: die Einrichtungen bestehen in einem richterlichen Institut, einer Besserungsanstalt, einem Gefängnis und einer Beobachtungszentrale für Jugendliche; die Arbeit berichtet über die Ergebnisse dieses Zentrums: es ist dreigeteilt; in der ersten Abteilung befinden sich Verführte und Gefährdete, in der zweiten diejenigen, die richterliche Urteile zu erwarten haben, in der dritten die zur Internierung Bestimmten. Jeder Jugendliche wird einer eingehenden sozialen und ärztlichen Untersuchung im Sinne der verschiedenen Diagramme unterzogen. Für infektiöse Fälle ist eine Krankenhausbehandlung

vorgesehen. Im Beobachtungszentrum selbst erfolgt Unterricht, Arbeit und Sportbetätigung. Verf. gibt zahlreiche statistische Tabellen über Alter, Heredität, Geschlechtsverteilung, Milieu, Wirtschaftslage, Schulbildung, Anthropometrie, psychiatrische Klassifizierung, Verbrechensarten. Die Fälle werden hinsichtlich folgender Gruppierungen besprochen: Heredität, Intelligenz- und Charakterfehler, psychiatrische Diagnose, Infektionen, Vergiftungen, cranio-cerebrale Traumata, Pubertätsstörungen, Infantilismus, Milieuschädigungen, kosmische Einflüsse. Verf. streift dann die einzelnen jugendpsychiatrischen Meinungen. De Sanctis betone, daß im Kleinkinderalter und Kindesalter jedes Delikt Krankheitssymptom sei. In der reiferen Jugend gebe es Immoralität ohne Krankhaftigkeit. Wo keine neuropsychiatrischen Elemente nachweisbar seien, müsse man sich psychogenetisch in den Fall vertiefen; so scheidet er zwischen Prädelinquenz der Kinder und Delinquenz der Jugendlichen. Bei der ersteren handle es sich um antisoziales Benehmen der Kinder bis zu 12 oder 14 Jahren (primäre Unreife, Entwicklungshemmung, offenkundige Immoralität, bei der Familienverhalten nachgeahmt wird), bei der letzteren um die 12- bzw. 15—18jährigen (natürliche Unreife als Variante der präpuberalen Entwicklung oder als Ausdruck eines sozialen Hindernisses. De Sanctis habe besonders die Gruppe der affektiv-volitiv Instablen herausgearbeitet; unter den charakterologischen Psychopathen schuf er bekanntlich den „delinquente di tendenza“ (ein in den C. P. R. eingegangenen Begriff. Ref.). Otolenghi halte die jugendliche Kriminalität nicht für einförmig; er schildere den umweltbedingten Typus des bei sonstiger Normalität im Gefühlsleben Unterentwickelten (nicht grausam, nicht zynisch). Auch Lepri kenne die Gruppen des geborenen Verbrechers und des gelegentlich Vagabundierenden; Tullio teile ein in Gelegenheitsverbrecher, in solche, die aus inhärenten Umständen des Milieus straucheln; beide Gruppen seien unterteilt (je nach Heilerfolg einer sozialen Therapie). Marguglio und Lombardi schlossen sich Tullios Meinung im großen und ganzen an. Verf. schließt sich allen diesen Beschreibungen nicht an und erstrebt die Synthese eines konkreten menschlichen Biotypus, den er aus praktisch forensischen Gründen als normal, subnormal oder krank abwandelt. Verf. hat zunächst die eigentlichen Kranken abgetrennt, um sie der klinischen Beobachtung zuzuführen; sie fallen auch nicht unter das Gesetz vom 20. VII. 1934. Er teilt aus praktischen Gründen ein in 1. kranke Jugendliche mit antisozialen Reaktionen (Psychopathen, schwere Neurotiker), 2. Abnorme mit antisozialen Reaktionen (intellektuell oder charakterologisch Geschädigte), Mischformen und Leichtneurotische, 3. Jugendliche mit abnormer Anlage (entsprechend Tullios Verbrecherkonstitution), 4. Antisoziale Gelegenheitsverbrecher, 5. jugendliche Rechtsbrecher „in potentia“ („delinquibili“ oder predelinquenti“). Diese einzelnen Gruppen werden an der Hand der Kasuistik nun dargestellt. Am Schluß wird die Zusammenarbeit von Psychiatern, Kriminologen und Sozialfürsorgern dringend gefordert. Dies kann nur dann geschehen, wenn auch die Familienangehörigen (Eltern) energisch herangezogen werden.

Werner Leibbrand (Berlin).

Vidoni, Giuseppe: La criminalità dei minori nel pensiero di G. C. Ferrarì. (Die Kriminalität der Minderjährigen im Gedankengute G. C. Ferraris.) Riv. Psicol. 34, 128—131 (1938).

Abdruck jener Teile eines in Z. Criminalia 2, 1—11 (1938) erschienenen Aufsatzes, die sich mit den Forschungen Prof. Ferraris auf dem Gebiete der Jugendkriminalität befassen.

v. Neureiter (Berlin).

Richard, Blanche: Die Organisation der Jugendstrafkammer in Genf. Archivos Med. leg. 8, 217—219 u. franz. Zusammenfassung 219—220 (1938) [Spanisch].

So verschieden noch das Gerichtsverfahren bei jugendlichen Rechtsbrechern in der Schweiz gehandhabt wird, so macht sich doch im allgemeinen ein Fortschritt hinsichtlich des Schutzes der Jugend geltend. In einigen Kantonen allerdings werden die jugendlichen Rechtsbrecher noch von den gewöhnlichen Gerichten abgeurteilt, in anderen Kantonen dagegen arbeiten die Gerichte mit den Behörden für Kinderschutz zu-

sammen, in anderen bestehen besondere Jugendberichte. Das ist z. B. in Genf der Fall. Auf Grund eines Gesetzes vom 15. III. 1935 verfügt dieser Kanton über einen Jugendgerichtshof von 3 Richtern, nämlich einem Juristen als Präsidenten, einem Arzt und einem Pädagogen, letzterer eine Frau. Durch diese Einrichtung ist es ermöglicht, an Stelle von Strafen erzieherische Maßnahmen treten zu lassen. Die Richter werden vom Volke auf 6 Jahre gewählt.

Ganter (Wormditt).

Steinwallner, Br.: Jugendschutz und Jugendgerichtsbarkeit in Uruguay. Mschr. Kriminalbiol. 30, 47—48 (1939).

Steinwallner stellt kurz den wesentlichsten Inhalt des Jugendgesetzes vom 6. IV. 1934 dar, das in umfassender Weise in 269 Artikeln Bestimmungen über die gesamte Jugendfürsorge einschließlich Arbeitsschutz, Hygiene, Schul- und Berufsausbildung, Adoption und Jugendstrafrecht enthält und als außerordentlich beachtenswert bezeichnet wird.

H. Haackel (Berlin).

Ehrnrooth, Ernst: Das neue Pflegegesetz in Finnland vom gerichtsmmedizinischen Standpunkt. Sv. Läkartidn. 1938, 1533—1546 [Schwedisch].

Der Verf. gibt eine Übersicht über die neuen finnischen Pflegegesetze und stellt als deren gemeinsamen Grundzug fest, daß sie in erster Linie prophylaktische Maßnahmen bezwecken; es gilt, an Menschen mit mangelnder sozialer Anpassung heranzukommen und Einfluß auf sie zu gewinnen, wenn Gefahr droht, daß dieser Mangel zersetzend oder kriminell schädlich werden kann. Eine Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahmen ist, daß die in der sozialen Fürsorge arbeitenden Personen psychologische und kriminalbiologische Kenntnisse besitzen. Diese Forderung findet nach Ansicht des Verf. in Finnland noch nicht die gebührende Beachtung.

Einar Sjövall.

Mammach, Paul: Bewährungsfrist vor dem Urteil im Jugendstrafverfahren. Jug.hilfe 30, 287—296 (1938).

In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz haben einzelne Jugendgerichte in der letzten Zeit die Hauptverhandlung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft nach erfolgter Beweisaufnahme in der Regel auf 1—2 Jahre vertagt. Dem jugendlichen Rechtsbrecher wurde mitgeteilt, daß das Verfahren nach Ablauf der Bewährungszeit bei einwandfreier Führung gemäß § 32 JGG. eingestellt werde. Sollte er aber die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, dann werde er zu einer empfindlichen Strafe verurteilt und die Strafe werde vollstreckt werden. Den jungen Rechtsbrechern sind gegebenenfalls besondere Pflichten auferlegt, oder es sind notwendig erscheinende Erziehungsmaßregeln angeordnet worden. Diese Verfahren der Bewährungsfrist vor dem Urteil, die zu sehr guten Ergebnissen geführt haben sollen, werden von dem Verf. lebhaft begrüßt. Insbesondere befürwortet er ihren gelegentlichen Einsatz bei Straftaten im Sinne des § 175 StBG., nämlich dann, und zwar nur dann, wenn der Jugendliche aus seiner Pubertätsentwicklung heraus zu der Gesetzesverletzung gekommen ist. Die Bewährungsfrist vor dem Urteil könne aber auch in schwierigen Fällen zur Anwendung kommen, wo Fürsorgerziehung und freie Heimunterbringung erforderlich sei. Im einzelnen werden praktische Hinweise für den Fürsorger gegeben, der bei solcher Vertagung der Hauptverhandlung unmittelbar danach eingreifen muß, um die sich bietenden verschiedenen Ansatzpunkte zur Rückgewinnung des jungen Menschen auszunutzen.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Englbrecht: Hinausgeschobene Mündigkeit für sozial gefährdete Volljährige. (*Sanat. Dr. Kahlbaum, Görlitz.*) Psychiatr.-neur. Wschr. 1938, 476—478.

Das Problem, das Mündigkeitsalter in notwendigen Fällen hinauszuschieben, ist seit langem erörtert worden. In Deutschland haben namentlich A. Homburger und E. Hess sich dafür eingesetzt; dagegen hat sich Gruhle ausgesprochen. Der Verf. steht auf dem Standpunkt seines Chefs Kahlbaum, daß ein stichhaltiger Einwand gegen die Einführung der gesetzlichen Hinausschiebung der Minderjährigkeit nicht besteht. Es gäbe eine Reihe von wichtigen Gesichtspunkten, die für deren Aufnahme in das deutsche Recht sprächen und den großen Nutzen dieser Maßnahme für das

einzelne sozialgefährdete Individuum und für die Volksgemeinschaft aufzeigen. Verf. hält das auch deshalb für besonders zeitgemäß, weil die gesetzliche Hinausschiebung der Minderjährigkeit ganz im Geiste der stark prophylaktischen Einstellung des Dritten Reiches liegen.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Ledden Hulsebosch, C. J. van: Wie ich durch einen Schreibversuch eine Täterin entdeckte. Arch. Kriminol. 103, 173—174 (1938).

Eine Schülerin hatte einer Lehrerin aus einem Regenmantel Geld gestohlen. Man hatte Verdacht auf ein bestimmtes Mädchen. Ein Beweis ließ sich aber nicht erbringen. Verf. versammelte die Schulklassen um sich und trug den Schülerinnen vor, daß er Untersuchungen über Schreibgeschwindigkeit anstelle. Er diktierte den Schülerinnen Monatsnamen und wünschte eine Meldung, sobald die Schülerinnen mit dem Schreiben fertig waren. Alle waren ungefähr zur gleichen Zeit fertig. Danach diktierte er folgenden Text: „Wer sich in ein Zimmer schleicht, wo er nichts zu schaffen hat und dort ein Verbrechen verübt, soll erwägen, daß ein hinterlassener Fingerabdruck dem Sachverständigen erklären kann, wer im Zimmer war.“ Während des Diktates legte Verf. ein großes Lichtbild eines Fingerabdruckes auf den Tisch. Alle Schülerinnen waren mit der Niederschrift schnell fertig. Nur eine zögerte, die Schrift wies zahlreiche Durchstreichungen und Korrekturen auf, sie war zittrig. Dieses Mädchen war die Täterin.

B. Mueller (Heidelberg).

Gummersbach, Heinz: Die kriminalpsychologische Persönlichkeit der Kindesmörderinnen und ihre Wertung im gerichtsmedizinischen Gutachten. Wien. med. Wschr. 1938 II, 1151—1155.

Der Verf. hat die in einem Zeitraum von 8 Jahren bei der Oberstaatsanwaltschaft einer deutschen Großstadt anhängig gewordenen Kindestötungsfälle nachgeprüft und dabei besonderen Wert auf eingehende und wiederholte Aussprachen mit den Täterinnen gelegt. Der Zweck der Aussprache war eine Untersuchung darüber, ob die theoretischen Rechtfertigungsgründe für eine strafrechtliche Privilegierung praktisch wirksam sind. Verf. geht von der Voraussetzung aus, daß die Beurteilung der kriminalpsychologischen Persönlichkeit der Kindesmörderinnen in der Hervorrufung eines „besonderen Gemütszustandes der Sinnesverwirrung“ durch den physiologischen Zustand der Gebärenden begründet sei. Hier kann der Ref. die Bemerkung nicht unterdrücken, daß „Sinnesverwirrung“ kein Gemütszustand ist und daß man statt des als Dogma aufgefaßten Motivs der „Sinnesverwirrung“ entschieden besser von einem seelischen Ausnahmezustand gesprochen hätte. Im einzelnen bemerkt der Verf., daß von den verurteilten Täterinnen der größte Teil nicht zur Strafverbüßung kam und Bewährungsfrist erhielt. Andere Täterinnen kamen nur zur teilweisen Verbüßung der Strafe. Das Strafmaß hielt sich durchweg scharf an die Mindestgrenze. Die Kindesmörderinnen werden im Gegensatz zu den Abtreiberinnen als passive, in ihrer psychischen Selbststeuerung unzulängliche und mitunter auch ratlose, dem Kismet innerlich verschriebene Persönlichkeiten gekennzeichnet. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die aus der Psychologie der Persönlichkeit der Kindesmörderin hergeleiteten Gründe für eine besonders milde Beurteilung der Tat — der psychische Zustand während der Geburt, der Ehrennotstand, die wirtschaftliche Not — den passiven Wesenszügen der Täterinnen nicht entsprechen und deshalb auch nur selten wirksam sind. Weil sie aber in der Praxis nicht als Regelfälle in Erscheinung treten, können diese Gründe nach des Verf. Ansicht die Zubilligung milderer Umstände im Einzelfall veranlassen, nicht aber für eine generelle Privilegierung, also für eine Sonderjudikatur maßgebend sein. Es darf angenommen werden, daß der Verf. diese seine Auffassung kriminalstatistisch hinlänglich unterbaut hat. — Zum Schluß weist Verf. folgerichtig darauf hin, daß das kommende deutsche Strafrecht den Kreis schließen und einen Sondertatbestand beseitigen will, der bis in die jüngste Gegenwart nach Mittermaier „zu inkonsequenter Milde geführt und das Ansehen der Strafgerechtigkeit gefährdet hat“.

Többen (Münster i. W.).

Minovici, N., et J. Stanesco: Le côté médico-légal du parricide. (Die gerichtlich-medizinische Seite des Elternmordes.) (*Bonn, Sitzg. v. 22.—24. IX. 1938.*) Verh. 1. internat. Kongr. gerichtl. u. soz. Med. 280—283 (1938).

Verff. gehen zunächst auf die einschlägigen Strafbestimmungen in früheren Zeiten ein. Die Strafen waren hier besonders streng. Das moderne Strafrecht kennt bei allen Kulturvölkern keine besondere Strafverschärfung bei Elternmord. (Der Ascendententotschlag im Sinne von § 215 des Deutschen Strafgesetzbuchs, der sich allerdings nur auf den Totschlag, nicht auf den Mord bezieht, wird nicht erwähnt; der Ref.) Nach Anführung von einschlägigen Fällen aus dem Schrifttum schildern Verff. einen Fall, in welchem ein Student seine Eltern erschlagen und erdrosselt hatte, die Leichen hatte er zerstückelt und in Eisenröhren versteckt. Er ist bei Durchführung der Tat völlig überlegt und kalt vorgegangen und hat auch nachher keine Reue gezeigt. Die psychiatrische Untersuchung ergab keine Störungen. Derartige Täter sollten nach Ansicht der Verff. hingerichtet werden.

B. Mueller (Heidelberg).

Belbey, José: Die Sittlichkeitsverbrechen in dem argentinischen Strafgesetzentwurf von 1937. (*Ges. f. Gerichtl. Med. u. Toxikol., Buenos Aires, Sitzg. v. 5. X. 1938.*) Archivos Med. leg. 8, 396—406 u. franz. Zusammenfassung 406 (1938) [Spanisch].

Es werden besprochen die Vergewaltigung, das Stuprum, die Verstöße gegen die öffentliche Sittlichkeit, die Entführung, die Nekrophilie. Es wird eine Definition der betreffenden Begriffe gegeben, und es werden Vergleiche gezogen, so hinsichtlich des Strafmaßes zwischen den neuen und den früheren gesetzlichen Bestimmungen. Auch auf die gesetzlichen Bestimmungen fremder Staaten wird Beziehung genommen.

Ganter (Wormditt).

● **Mangkammer, Fritz: Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Eine kriminologische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.** (*Kriminal. Abh. Hrg. v. Franz Exner. H. 36.*) Leipzig: Ernst Wiegandt 1938. 65 S. RM. 2.—

Kriminologische Studie, die auf Grund statistischer Daten und der Durchmusterung von 100 Fällen aus den Strafakten des Amtsgerichts München aus den Jahren 1930 bis 1936 die zeitliche Entwicklung, die örtliche Verteilung in Deutschland und die Modalitäten des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB. sowie die persönlichen Verhältnisse der Täter klarstellt. Zur Bekämpfung des besprochenen Vergehens „wäre vor allem eine Einschränkung des Alkoholgenusses vonnöten“. Da eine solche aber nach der Meinung des Verf. praktisch kaum durchführbar sein dürfte, wird auf eine Anregung v. Hentigs zurückgegriffen und empfohlen, „in den großen Städten an bestimmten Wochentagen den Abtransport Betrunkener durch Sanitätspatrouillen vornehmen zu lassen, denen die Qualität des Vollstreckungsbeamten fehlen würde, deren Handlungen also keine Amtshandlungen wären“. *v. Neureiter.*

Boy of 13 acquitted of murder. (Ein 13jähriger Mörder.) *Lancet* 1938 II, 1254.

In London stand kürzlich ein 13jähriger Junge vor den Schranken des Central Criminal Court unter der Anklage, ein 4jähriges Mädchen ermordet zu haben. Es erhob sich zunächst die Frage, ob ein 13jähriger überhaupt wegen eines solchen Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach englischem Recht sind Handlungen von Kindern unter 7 Jahren strafrechtlich irrelevant. 7—14jährige Kinder können grundsätzlich auch nicht bestraft werden, weil die Vermutung besteht, daß ihnen die erforderliche Einsicht über die Strafbarkeit ihres Tuns fehlt. Besaßen sie indessen im Zeitpunkt der Begehung der Tat diese Einsicht, so können sie angeklagt und verurteilt werden. Im vorliegenden Fall hatte der Täter ein Geständnis abgelegt, Der Gerichtshof kam indessen wegen Fehlens der erforderlichen Einsicht zum Freispruch. Der 13jährige wurde einer Besserungsanstalt überwiesen. *H. H. Burchardt.*

Then: Die Beweggründe eines Massenbrandstifters. *Kriminalistik* 12, 180—181 (1938).

Ein 13facher Brandstifter, der völlig unauffällig gewesen und keine krankhaften Züge gezeigt haben soll, motivierte seine zahlreichen Verbrechen recht verschiedenartig. Als Beweggründe werden kurz erwähnt: Versicherungsbetrug, Rache, gewöhnliche Antipathie gegen den

Geschädigten, Gefälligkeit gegenüber einem Bekannten, dem er den Neubau eines Stadeln ermöglichen wollte, Ablenkung des Verdachtes von sich, indem er bei Leuten Brand legte, die selbst schon früher im Verdacht der Brandstiftung standen. Bei einigen Brandstiftungen war überhaupt kein vernünftiger Beweggrund festzustellen. v. Baeyer (Nürnberg).

Schmeing, Karl: Justiz und Aberglaube. Ein Teufelsbeschwörerprozeß aus dem Jahre 1936. Mschr. Kriminalbiol. 29, 382—388 (1938).

Auf Grund der Straftaten wird ein drastischer Fall von gerissener Ausnutzung alter abergläubischer Wahnvorstellungen der schleswig-holsteinischen Bevölkerung dargestellt. Zur Vertreibung von Krankheiten in einer Arbeiterfamilie wurden nacheinander 2 Beschwörer geholt, die mit Räucherwerk, Kümmeltrinken, Wandsprüchen und Suggestion vorgehen. Der zweite erreichte außer den erheblichen Geld- und Sachleistungen auch zweimaligen Geschlechtsverkehr mit der hörig gemachten kranken Frau unter Duldung des ebenfalls hörig gewordenen Ehemannes. Der Betrüger wurde mit 13 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust bestraft. Im Anschluß an diesen Einzelfall werden auf Grund geschichtlicher Untersuchung die Zusammenhänge mit den Resten eines alten magischen Volksglaubens dargestellt.

H. Haeckel (Berlin).

Nelken, F.-S.: Les causes des incendies. (Die Ursachen der Feuersbrünste.) Rev. internat. Criminalist. 10, 140—171 (1938).

Im Anschluß an die wertvollen technischen Erörterungen über die kritische Prüfung der Angaben über das Alibi beschreibt der Verf. die Ursachen der Brandstiftungen und wendet sich zunächst den geistig abnormen Brandstiftern zu. Dabei macht er die beachtliche Bemerkung, daß die Wahrheit verschleiert werden kann, wenn die Krankheiten den Ärzten schwerer erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Es sei sehr wichtig, zu entscheiden, ob der Kriminelle noch im Besitz seiner Zurechnungsfähigkeit war oder ob er lediglich unter dem Einfluß krankhafter Instinkte handelte. Zunächst behandelt Nelken die Pyromanie, die von einer Gruppe von Forschern als isoliertes Phänomen angesehen wird, während andere dies bestreiten. Dieser letzten Gruppe möchte sich der Ref. anschließen, der die Anerkennung der Pyromanie als einen Rückfall in die überwundene Lehre von den Monomanien ansieht. Eine dritte Gruppe hält nur Kinder und Jugendliche für pyroman. Über den Kaiser Nero als Brandstifter streiten sich noch heute die Historiker: Einige behaupten, der Brand sei angelegt worden, um Rom wieder aufzubauen — andere erklären, Nero sei zur Zeit des Brandes gar nicht in Rom gewesen. Daß der Schein des Feuers eine gewisse Freude bei Zuschauern auszulösen vermag, ist bekannt; in allen Ländern, wo man Kamine benutzt, dient der Aufenthalt in ihrer Nähe bei Zusammenkünften der Familie der Ruhe und Erholung; auch sieht man oft, wie die Hausbewohner stundenlang wie hypnotisiert die brennenden Holzscheite betrachten. Der Verf. selbst erklärt, daß er unfähig sei, ein Buch zu lesen oder sich auf eine Sache zu konzentrieren, wenn er sich in der Nähe eines Holzfeuers befinde. — Als weitere Ursache für die Brandstiftung wird die Melancholie angeführt. So steckte z. B. ein Zuchthäusler seine Zelle an aus Verzweiflung darüber, daß seine Eltern infolge seiner Straftat in Kummer und Schande geraten seien. — Die geistigen Störungen in der Pubertät und während der Menstruation spielen ebenfalls eine bedeutungsvolle Rolle. Intellektuell Zurückgebliebene führen die Brandstiftung oft aus Beweggründen aus, die ihre geistige Kurzsichtigkeit erkennen lassen. — Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluß des Alkohols und seiner kriminoplastischen Folgen, die der Ref. in diese Z. 20, 516 [Org.] eingehend geschildert hat. — Ferner bestehen auch Beziehungen zwischen Epilepsie und Brandstiftung, die oft, aber nicht immer, den Weg über die Psychopathologie gehen. Nicht zu vergessen ist auch der Verfolgungswahnsinn; ein treffliches Beispiel ist der Fall Wagner aus Degerloch, der im Jahre 1913 seine Frau und seine 4 Kinder tötete und später in 4 Bezirken des Dorfes Mühlhausen Feuer anlegte. — Sehr häufig sind die bekannten Fälle, daß Jugendliche aus Heimweh Brandstiftungen begehen. Hier ist nach den Erfahrungen des Ref., das Verlangen, nach Hause zu kommen, die Triebfeder. — Die Verirrungen der Liebe können als Ursache der Brandstiftung überall dort betätigt werden, wo es sich um einen krankhaft ausschweifenden Erotismus handelt oder auch in den Fällen, wo eine verschmähte Liebe die Rache auslöst. — Gelegentlich erscheint der Sadismus,

häufig die Hysterie als Ursache der Brandstiftung. Neurasthenie sowie die Folgen von Kopfverletzung und Angstzustände führen ebenfalls dazu, und endlich ist der Aberglaube von tatfördernder Bedeutung. Der Verf. erwähnt schließlich Kants Schrift „Träume eines Geistersehers“, der den großen Brand Stockholms von 1759 vorher sagte. Diese „Geisterseher“ arbeiten oft mit Verbrechern zusammen, was die Genauigkeit erklärt, mit der sie Ort und Zeit der großen Brände vorhersagten. — Selbstmord durch Flammentod ist selten; es handelt sich nach N. um Kranke, die von außerordentlich schwerer Neurasthenie befallen sind und sich keine Rechenschaft über die Qualen dieser Art des Selbstmordes geben. Hier kommt nach Ansicht des Ref. nicht eine Neurasthenie, sondern eine schwere psychische Erkrankung als Ursache des Selbstmordes in Frage. — Endlich führt der Verf. noch ein Beispiel von Personen an, die unter dem Einfluß der Hypnose einen Brand anlegten, nach dem Aufhören der Hypnose die Tat und den Antrieb durch den Hypnotiseur leugneten, dann aber unter der Einwirkung einer neuen hypnotischen Sitzung beide die Tat eingestanden. *Többen.*

Gaupp, Robert: Krankheit und Tod des paranoischen Massenmörders Hauptlehrer Wagner. Eine Epikrise. Z. Neur. 163, 48—82 (1938).

Hauptlehrer Wagner, 1874 als das 9. von 10 Kindern geboren, von denen 6 klein starben, stammt von charakterlich abnormen und psychopathisch minderwertigen Eltern (der Vater war Trinker, die Mutter war trübselig pessimistisch und sexuell sehr erregbar), 1 Bruder der Mutter war schizophoren, der älteste Bruder ein haltloser, unsteter Psychopath und Trinker; vielleicht steckt ein zirkulärer Kern mit vorwiegend depressiven Zügen in der Familie. Die erste Jugend W.s fiel in eine Zeit völlig zerrütteter Familienverhältnisse. Als Kind hatte W. Angst- und Verfolgungsträume. Als Knabe zeigte er sich sehr begabt, klug und phantasievoll. Er war der beste Schüler der Klasse, zufolge seiner Strebsamkeit wurde er ins Volksschullehrerseminar aufgenommen. Zu Beginn der Pubertät war er von stiller Frömmigkeit. Bei dem 18—20jährigen bestand ein überwertiger Onanienkomplex. Früh erwachte die Neigung zum anderen Geschlecht. Seinen Kollegen in Mühlhausen fiel er in keiner Weise auf, nur daß er gelegentlich viel trank, alkoholintolerant war und in der Angetrunkenheit atheistische und anarchistische Reden führte. Wegen Schwängerung eines Mädchens wurde er in ein kleines Dorf versetzt, von da 1912 in die Nähe von Stuttgart. Das Mädchen heiratete er, sie gebar ihm 5 Kinder, von denen das jüngste früh starb. Am 4. IX. 1913 tötete W. mit dem Beil seine 4 Kinder, die er zärtlich liebte, seine Frau und außerdem 9 Personen in Mühlhausen, verwundete viele andere Menschen, auch einiges Vieh und zündete eine Anzahl von Scheuern und Häuser an. Er wurde niedergeschlagen, dabei schwer verwundet und in der Tübinger Universitätsirrenklinik 6 Wochen auf seinen Geisteszustand beobachtet. Professor Gaupp stellte fest, daß W. an der seltenen Kraepelinschen Paranoia litt und daß diese Krankheit, ohne der Umgebung aufzufallen, bereits seit 12 Jahren bestand. Das Verfahren wurde eingestellt. W. war darauf 24 Jahre lang in der Irrenanstalt Wiesenthal in einer Einzelzelle interniert und starb im April 1938 an seit 1930 bestehender ausgedehnter Lungentuberkulose. — Für sein Gutachten vom Jahre 1914 stand G. außer den Angaben W.s dessen 3bändige Autobiographie aus den Jahren 1909—1913 zur Verfügung. W. war 1901 der Sodomie verfallen, was ihn ungemein ekelte, jedoch seiner Umgebung vollständig unbekannt blieb. Er nahm aber bestimmt an, daß dieses sexuelle Vergehen in Mühlhausen in aller Mund war und daß ihm die dortigen männlichen Einwohner mit Hohn und Spott, Tuscheln, Lachen und hämischem Klatsch nachstellten. Als er versetzt war, bemerkte er auch an diesem Ort Anspielungen auf seine Schuld; die Einwohner von M. hatten die Nachricht überbracht. Sein Haß gegen Mühlhausen stieg immer mehr. Sein Leid schien ihm so „maßlos, wie es keiner zu tragen habe“. Sein Schuldgefühl, der Gram und Zorn gegen sich selbst wuchsen, er unternahm Selbstmordversuche und beschloß, die Welt vor seiner Nachkommenschaft zu bewahren, es sei seine Pflicht, seine Familie auszurotten, aber auch die Spötter und Verfolger

streng zu bestrafen. Von 1908 ab hat W. nun einen grauenvollen Vernichtungsplan, wie aus den Tagebüchern hervorgeht, aufs genaueste vorbereitet und ihn 1913 in derselben Weise ausgeführt. — In der Folgezeit bereute W. die Tötung von Frau und Kindern niemals. Die Frau tötete er, um ihr den Schmerz über den Tod der Kinder zu ersparen — er wie seine Familie seien infolge erblicher Entartung reif für den Untergang gewesen, mit Recht habe er praktische Rassenhygiene getrieben. In seinem Denken, Wollen und Handeln war er stets klar. Die Verfolgungsideen dauerten bis zum Ende fort, das Verhalten seiner Umgebung deutete er illusionär um. — Nicht immer war das Wahnsystem unerschütterlich. Bei nachlassendem Affekt sprach W. bezüglich der Mühlhauser Verfolgungen vorübergehend von der Möglichkeit eines Irrtums. Der krankhafte Beziehungswahn zeigte sich immer wieder. Die Verfolgungsideen bezogen sich nach und nach immer mehr auf einen Dichter Werfel, den W. mit haltlosen Gründen als Plagiator von ihm verfaßter dichterischer Arbeiten bezeichnete. — Schon immer hatte Wagner Dramen verfaßt, die übrigens nicht schlecht beurteilt worden sind. Auch in der Irrenanstalt rang er um seine Anerkennung als Dichter. Schon immer fühlte er sich zu Höherem berufen, war maßlos egoistisch (hielt sich für einen zweiten Schiller). Er vertiefte sich in seiner Zelle in das Studium von Büchern und lenkte sich durch seine Dichtungen von seinem traurigen Schicksal ab, wenngleich er immer wieder die Aufnahme seines Prozesses zu erreichen suchte in der Hoffnung, daß ihn die Geschworenen für geistesgesund erklärten und er hingerichtet werde. In einem Drama Wahn schilderte er, wie G. schreibt, die Entwicklung paranoischer Wahnbildung und die Verrücktheit in einzigartiger Weise aus Selbsterlebtem, Gehörtem und Gesehenem. G. erneuert die Diagnose der Paranoia. Der Fall W. ist nicht zur Schizophrenie zu rechnen. Eine manische Komponente sei vielleicht vorhanden gewesen. W. war Pykneriker. Die Krankheit hat 37 Jahre bestanden.

G. Ilberg (Dresden).

Steigertahl, Georg: Der Vollzug der Unterbringung im Arbeitshaus, Asyl, in der Trinkerheilanstalt und in der Heil- und Pflegeanstalt. Bl. Gefängniskde 69, 30—43 (1938).

Der Leiter der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten Hamburgs nimmt in einem Vortrag, den er vor dem Ausschuß für Strafvollstreckungsrecht der Akademie für Deutsches Recht in Berlin am 17. XII. 1937 gehalten hat, erneut eingehend auf Grund seiner reichen Erfahrungen in der Anstaltsfürsorge zu der Frage Stellung, wie künftig die strafgerichtliche Unterbringung im Arbeitshaus und Asyl und in Trinkerheilanstalten und Heil- und Pflegeanstalten nach §§ 42a ff. StGB. gestaltet werden soll. Mit Meixner (vgl. diese Z. 29, 239) wendet er sich gegen die Eingliederung der Arbeitshäuser in den Strafvollzug, dessen strenge Methoden für die Behandlung der überwiegend passiven Naturen der Asozialen nicht geeignet sind. Er tritt dafür ein, die Möglichkeit der Asylunterbringung zu erweitern, insbesondere auch für eine billigere und zweckmäßigere Behandlung alter arbeitsunfähiger Sicherungsverwahrter nach § 42h StGB. Die strafrechtliche Unterbringung in Trinkerheilanstalten nach § 42c StGB. hält St. nicht für angebracht, wenn diese Anstalten nach Art der Heil- und Pflegeanstalten eingerichtet sind. Viele Ärzte haben ihm darin recht gegeben, daß es falsch ist, den Arzt zum Leiter solcher Trinkerheilanstalten zu bestellen und diese Anstalten Heil- und Pflegeanstalten anzugliedern. Dagegen soll die Entziehungsanstalt für Rauschgift-süchtige wegen ihrer besonders schwierigen Behandlung den Heil- und Pflegeanstalten angegliedert werden. Die strafrechtliche Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten nach § 42b StGB. soll jedoch weitgehend ebenso wie bei den Trinkerheilanstalten in eine Bewahrung in Fürsorgeanstalten übergeführt werden, da derartige Geisteskranke und Trinker sehr häufig nicht heilbar sind und auch nicht ständiger ärztlicher Pflege bedürfen, sondern lediglich einer Beaufsichtigung, die mit verstärkter Heranziehung zur Arbeitsleistung verbunden sein muß (vgl. im übrigen diese Z. 29, 237). H. Haekkel.

Seibert, Otto: Invaliden-Sicherungsanstalten. Bl. Gefängniskde 69, 286—290 (1938).

Da sich, wie die Erfahrung lehrt, der Betrieb in den Sicherungsanstalten wegen der Anhäufung von arbeitsunfähigen, aber trotzdem bis an ihr Lebensende gefährlichen

Häftlingen immer schwieriger und unwirtschaftlicher gestaltet, wird als einzig beschreibbarer Ausweg die Schaffung von eigenen Invalidensicherungsanstalten empfohlen. Solche Sonderanstalten würden angesichts der verringerten Körperkräfte der darin Verwahrten nur einen Bruchteil der im regulären Sicherungsvollzuge notwendigen Sicherungseinrichtungen und des dort erforderlichen Aufsichtspersonals benötigen. Technisches Werkpersonal wäre darin, da solche Sonderanstalten ja keine Anstaltsbetriebe zu führen hätten, überflüssig. Auch das Verwaltungspersonal könnte ohne Bedenken äußerst knapp bemessen werden. Ebenso wären an die bauliche Beschaffenheit keine großen oder gar kostspieligen Anforderungen zu stellen: jedes unbenutzt stehende größere Gebäude, das mit einem geräumigen, mauerbewehrten Hofe ausgestattet und nicht zwangsläufig mit einem Ökonomiebetriebe verbunden ist, eignet sich ohne weiteres dazu. Ganz verfehlt wäre es allerdings, aus falsch verstandener Autarkie zu solchen Sonderanstalten wieder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu fügen. Denn damit würden nicht billigere Verwahrungsanstalten, sondern hoffnungslose Verlustbetriebe geschaffen werden. Wenn man sich zur Gründung von Invalidensicherungsanstalten entschliesse, könnten die gewöhnlichen Sicherungsanstalten in erheblich verstärktem Maße den wachsenden Forderungen der nationalsozialistischen Planwirtschaft dienstbar gemacht werden.

v. Neureiter (Berlin).

Henkel, Heinrich: Das Sicherungsverfahren gegen Gemeingefährliche. Z. Strafrechtswiss. 57, 702—770 u. 58, 167—237 (1938).

Nach einem ausführlichen kritischen Überblick, der auf die heutige Problematik des Themas hinweist, befaßt sich die Untersuchung mit der derzeitigen Verfahrensregelung beim Sicherungsverfahren. Es wird unterschieden das unselbständige, das selbständige und das nachträgliche Sicherungsverfahren. In dem ersteren wird über die Sicherungsfrage gleichzeitig mit der Straffrage, also im Strafverfahren durch den Strafrichter entschieden. Ein selbständiges Sicherungsverfahren liegt vor, wenn bei dem gegebenen Anlaß einer Straftat die Sicherungsfrage deshalb ausschließlich erörtert wird, weil die Strafverfolgung der Tat aus irgendeinem Grunde unzulässig ist. Von einem nachträglichen Sicherungsverfahren spricht man dann, wenn gegen den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung, der bereits im Strafverfahren rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden ist, mit Rücksicht auf seine vermutete Gemeingefährlichkeit die zusätzliche Anordnung von Sicherungsmaßregeln erwogen wird. Henkel kommt bei der Kritik des bestehenden Rechtszustandes zu dem doppelten Ergebnis, daß der heutige Anwendungsbereich gegen Gemeingefährliche zu eng gezogen wird, und daß weiterhin die Anwendung von Strafverfahrensnormen im Sicherungsverfahren dem Sinne nach widerspruchsvoll und daher der Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens abträglich ist. In dem Abschnitt „Leitgedanken einer künftigen Gesamterneuerung des Sicherungsrechts“ werden ausführliche Vorschläge unterbreitet zur Beseitigung der aufgetretenen Mißstände. Mit Recht greift H. das unsystematische Nebeneinander von richterlicher und polizeilicher Zuständigkeit an. Auf jeden Fall müsse zunächst eine Vereinigung der Zuständigkeit in einer Hand erreicht werden. Sie könne nach der Grundtendenz nationalsozialistischen Sicherungsrechts nur beim Richter liegen, was im wesentlichen dadurch zu erreichen sei, daß die Übernahme der einstweilen noch im polizeilichen Verfahren erledigten Sicherungsangelegenheiten in das Bereich der Sicherungsgerichtsbarkeit erfolgen würde. Das zu erstrebende Ziel sei: „Die Polizeibehörden haben alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur unmittelbaren Abwendung einer drohenden Gefahr dienen; sie können zu diesem Zweck von der polizeilichen Verwahrung Gebrauch machen (§ 15 I PVG.), jedoch nur auf eine bestimmte zu begrenzende Dauer. Erscheint die Anstaltsunterbringung des Verwahrten auf längere, unbestimmte Zeit angebracht, so ist die Entscheidung des Richters im Sicherungsverfahren herbeizuführen, bei der diejenigen Erfahrungen verwertet werden können, die während der vorläufigen polizeilichen Verwahrung mit dem Betroffenen gemacht worden sind.“

Hans H. Burchardt (Berlin).

Sauerlandt, Max: Zur Praxis der Sicherungsverwahrung in Rechtsprechung und Vollzug. (*Seminar f. Strafrecht u. Kriminalpolitik, Univ. Hamburg.*) Mschr. Kriminalbiol. 29, 305—329 (1938).

In einer außerordentlich bemerkenswerten Arbeit wird nachgewiesen, daß zwar die Gesamtzahl der Verurteilten in den Jahren nach 1933 nachgelassen hat, jedoch kommt es immer noch zu einem besorgniserregenden Anstieg der Rückfallkriminalität. Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. XI. 1933 hat zwar die Konsequenzen der nationalsozialistischen Regierung gezogen, wird jedoch vielfach noch in einer recht milden Form angewandt. Selbst wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Sicherungsverwahrung gegeben sind, glauben manche Gerichte dem schweren Verbrecher noch einmal eine Besserungsmöglichkeit zu geben durch eine hohe Zuchthausstrafe. In den meisten Fällen werden sie jedoch enttäuscht. Die wichtigste Frage, welche zu entscheiden ist, ist die Feststellung, daß es sich um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelt. Es ist nach Ansicht des Verf. falsch, die Sicherungsverwahrung abhängig zu machen von der Feststellung eines erhöhten Verschuldens. Infolgedessen wird die Rechtsprechung der Gerichte zur Frage der Unterbringung in S.V. noch nicht als befriedigend angesehen. Hingewiesen wird auf die Zulässigkeit der Anwendung der S.V. neben der Anordnung der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Wobei die letzte Maßnahme die mildere sein soll. Vorgeschlagen wird in Zweifelsfällen, beide Maßnahmen nebeneinander anzuwenden und die endgültige Entscheidung den Verwaltungsbehörden zu überlassen. Interessant ist auch die Feststellung, daß von insgesamt 3400 untergebrachten Personen 244 bis zum 31. XII. 1936 entlassen wurden. In 20,5% der Fälle mußte die Entlassung bereits zum 1. IV. widerrufen werden. Die ganze Arbeit beweist, daß die Schwerekriminalität angeboren ist und in keiner Weise durch zu milde Maßnahmen ausgerottet werden kann.

Trendtel (Unna).

Specht: Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Mschr. Kriminalbiol. 29, 329—333 (1938).

Die Ergebnisse der Sicherungsverwahrung sollen auch in letzter Zeit als noch nicht vollbefriedigend angesehen werden. Es ist verschiedentlich betont worden, daß die Entscheidung über die Entlassung aus der S.V. am besten durch die Anstaltsverwaltung getroffen werden könnte. Demgegenüber weist der Verf. nach, daß sich am besten noch als Entlassungsbehörde das zuständige Landgericht bewährt habe. Nur das Gericht sei in der Lage, in objektiver Würdigung der verschiedenen Beurteilungen zusammenfassend zu dem Ergebnis zu kommen, ob eine Entlassung zu befürworten wäre oder nicht. Der Vorwurf, die vielfach andersartige Zusammensetzung des Gerichtes sei für eine einheitliche Auffassung der Entlassungsfrage aus der S.V. nicht tunlich, wird abgelehnt, da das Gericht jederzeit in der Lage sei, sich ausreichende Unterlagen und Beurteilungen über die betreffende Person zu beschaffen. Zudem sollen ja auch die Beurteilungen der Anstaltsdirektoren der S.V.-Anstalten aus Material der Anstaltsmitarbeiter entstehen. Diese Beurteilungen sollen zum größten Teil so dürftig gewesen sein, daß gerade deswegen es notwendig erscheint, von Gerichts wegen eingehende zusätzliche Beurteilungen einzuholen.

Trendtel (Unna).

Begemann, Gusta: Strafvollzug an Frauen. Bl. Gefängniskde 69, 202—206 (1938).

Es handelt sich um eine Entgegnung auf den Artikel „Über den Strafvollzug an Frauen“ von Else Voigtländer (vgl. diese Z. 30, 320). Verf. wünscht auch für Frauen ein streng diszipliniertes Leben, eine feste Zielsetzung auf Unter- und Einordnung des einzelnen in einen Gesamtorganismus. Sie hält es für zweckmäßig, nur die Seelsorge dem Geistlichen zu übertragen, die Fürsorge dagegen einem fachlich geschulten Menschen, z. B. einer Juristin. Im übrigen stimmt Verf. Voigtländer durchweg zu. So verlangt auch sie Belehrung über Weltanschauung und Politik, aber auch über alle praktischen Dinge der Haushaltsführung und des Wirtschaftslebens, jedoch nur theoretisch.

Göring (Berlin).